QUALITÄTSFACETTEN
Evangelische Kindertagesstätten

Satzung Qualitätsbeirat für Qualitätsfacetten in Kindertagesstätten in der EKHN in der Fassung vom 19.10.2017

§ 1
Präambel/Rechtsstellung

Der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung EKHN (Fachbereich) verantwortet und steuert die Qualitätsentwicklung (QE) für Kindertagesstätten (Kitas) in der EKHN. Der Qualitätsbeirat ist ein kirchenpolitisches Gremium, das den Fachbereich in der Weiterentwicklung und Umsetzung der QE durch beschluss-vorbereitende Empfehlungen berät und unterstützt.

§ 2
Geltungsbereich

Für Träger und Evangelische Kindertagesstätten auf dem Gebiet der EKHN in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz außer für Evangelische Kitas im Stadtdekanat Frankfurt/M.

§3
Zielsetzungen

Ziele der Arbeit des Beirats sind insbesondere

- Sicherstellen der Beteiligung einer breiten Kitapraxis an der (Weiter-) Entwicklung der QE im Sinne von Partizipation und Dialog
- Begleitung der Arbeit des Fachbereich Kita in Fragen der QE im Sinne der Beteiligung der Basis
- Interessensvertretung des Bereichs Kita in kirchenpolitisch relevanten Gremien
- Festigung der QE für Kitas
- Evaluation der Entwicklung der QE in der Praxis
- Prüfung der QE-Standards
- Weiterentwicklung der QE (u.a. Erweiterung um neue Themen)
- Vernetzung und Kooperation mit den relevanten Schnittstellen im Kita-System
- Prüfung der Relevanz von Schnittstellen mit weiteren Arbeitsbereichen in der EKHN
- Bei Bedarf themengeleitet Zusammenarbeit mit internen und externen Expert*innen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4
Aufgaben

a) des Beirats

(1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder sind Ansprechpartner*in für die Dekanate, Träger und Leitungen in Fragen der QE.

(3) Der Beirat
- berät die Berichte aus dem Fachbereich Kindertagesstätten.
- berät und unterstützt den Fachbereich in Fragen der QE im Sinne der Beteiligung der Basis.
- greift Impulsen und Entwicklungen aus dem Feld Kindertagesstätten sowohl innerkirchlich als auch staatlich auf.
- ist Berichtspflichtig gegenüber den Trägern und Einrichtungen in den Dekanaten.
- beteiligt sich zur Weiterentwicklung von Theorie und Praxis an Überlegungen zu
  - konzeptionellen Fragen
  - Organisatorischem und Rahmenbedingungen
  - administrativen Rahmenbedingungen
  - Weiterentwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit den relevanten Schnittstellen im Kita-System.
- bearbeitet Entwürfe für Standards aus Qualitätszirkeln.
- begleitet und berät die kontinuierliche Evaluation der QE-Standards und die mögliche Erweiterung um neue Themen.
- gibt Stellungnahmen zu Angelegenheiten der QE in Kindertagesstätten mit empfehlendem Charakter an die Kirchenleitung.
- wählt Delegierte (Träger / Leitung von Kita) aus dem Beirat in die Fachgruppe Kita der EKHN, davon mindestens ein Mitglied aus Hessen und ein Mitglied aus RLP.

b) des Fachbereichs Kindertagesstätten

(1) Dem Fachbereich obliegt die Geschäftsführung. Er benennt eine Geschäftsführer*in.

(2) Der Fachbereich
- informiert den Beirat in Form von Berichten über Entwicklung des Feldes Kita sowohl im innerkirchlichen als auch staatlichen Bereich.
- informiert über relevante kirchliche und staatliche Gremien, in denen eine Beteiligung sinnvoll bzw. notwendig ist.
- gibt Informationen aus dem Beirat an die Fachberatungen weiter.
- holt Stellungnahmen des Beirats zu relevanten Themen im Bereich Kita ein.
- entwickelt Strategien zur Sicherstellung der Beteiligung der Basis als Entscheidungsgrundlage für den Beirat.
- entwirft Vorlagen zur konzeptionellen Weiterentwicklung für Beschluss-vorbereitende Empfehlungen des Beirats.

§ 5
Zusammensetzung

(1) Der Beirat umfasst maximal 30 Personen.

(2) Mitglieder qua Amt sind:
Die Leitung des zuständigen Dezernats in der Kirchenverwaltung
Die Leitung des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung EKHN
Die Referent*in für Qualitätsentwicklung im Fachbereich Kindertagestätten im Zentrum Bildung EKHN.

(3) Die Anzahl der Mitglieder aus der Praxis (Träger/Leitung von Kitas) soll mehr als 50% der Gesamtzahl betragen; idealerweise jeweils hälftig besetzt mit Trägervertretungen und Leitungen von Kitas. Bei der Verteilung soll eine möglichst große Zahl von Dekanaten mit den dazugehörigen Kitas abgebildet werden. Ebenso soll die unterschiedliche Trägerlandschaft (Kirchengemeinde, GÜT) und die unterschiedlichen Größe der Einrichtungen inklusive aller Betreuungsformen (z.B. Krippe, Regelbereich, Hort) berücksichtigt sein.
Die Verbindlichkeit der Teilnahme der Mitglieder aus der Praxis, d.h. auch Freistellung für die Beiratstätigkeit im Rahmen der EKHN soll sichergestellt sein.

(4) Jeweils eine Fachberatung für Kitas in der EKHN aus Hessen und Rheinland-Pfalz.
(5) Vertretung für das Stadtdekanat Frankfurt/M. aus dem Diakonischen Werk Frankfurt/M. Arbeitsbereich Kindertagesstätten
(6) Jeweils eine Vertretung aus
- der Organisationsentwicklung und dem Qualitätsmanagement EKHN
- der Gesamtmitarbeitervertretung der EKHN
- den Regionalverwaltungen der EKHN
- dem Bereich Fort- und Weiterbildung (afw)
- dem Bereich Ausbildung (ev. Ausbildungsstätten)

(7) Weitere beratende Personen können zur Beratung als Gäste hinzugezogen werden. Jedes Mitglied kann entsprechende Personen vorschlagen. Die Verständigung über deren Einladung finden in der Beiratssitzung statt.

(8) Eine kontinuierliche Besetzung des Beirats mit den berufenen Mitgliedern ist gewünscht und für die konstruktive Zusammenarbeit wichtig. Beirats-mitglieder, die für eine Institution Mitglied sind, können durch eine andere Person dieser Institution bei Verhinderung zu einem Sitzungstermin vertreten werden.

§ 6
Durchführung der Besetzung

(1) Der Fachbereich Kindertagesstätten entscheidet über die Besetzung des Beirates unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Zusammensetzung unter § 5.

(2) Dekanate, Träger und Kitas werden vom Fachbereich über die Besetzung und die Erreichbarkeit der Mitglieder informiert.

§ 7
Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft dauert sechs Jahre (analog zu den Zeiträumen für die Wahlen zum Kirchenvorstand).

(2) Für Mitglieder, die in diesem Zeitraum ausscheiden wird über das betreffende Dekanat/ die betreffende Institution ein neues Mitglied nachberufen.

§ 8
Entscheidungen

(1) Abstimmungen werden offen durchgeführt.

(2) Für Beschlüsse bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist und auf der Einladung die Beschlussfassung angekündigt wurde.

§ 9
Laufzeit / Inkrafttreten

(1) Die Satzung gilt ab 11.05.2017
(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform und der Beratung im Beirat.

(3) Bei der Abstimmung der Änderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.